

rungen, die aus dem Endzwecke der Rechnung fließen, bei der Anwendung auf das besondere Rechnungsobject am vollkommensten erfüllt, ist also auch die beste. — Ihre Kennzeichen sind Wahrheit, Deutlichkeit, Kürze und Controle.

III.

Von den Pflichten des Güterverwalters in Rücksicht auf das Wohl der Unterthanen.

Wenn es in jeder bürgerlichen Gesellschaft nothwendig ist, Menschen zu haben, welche das Land anbauen, Lebensmittel erzeugen oder gewinnen, und die zur Veredlung geeigneten Producte bearbeiten; so ist es auch nicht weniger nothwendig, den Wohlstand dieser wichtigen Menschenclasse wirksam zu befördern, und sie auf alle Art zu begünstigen, wie es die Umstände und ihre besonderen Verhältnisse nur immer möglich machen. Eine zur vorzüglichsten Rücksichtnehmung geeignete Pflicht des Güterverwalters ist es demnach, nicht bloß auf alle thunliche Art und Weise die den ihm anvertrauten Gütern physisch und moralisch vortheilhafteste Bevölkerung zu befördern, sondern auch dadurch möglichst glückliche Menschen zu machen, daß er ihre Subsistenz durch zweckmäßige Anleitung zu mannigfaltigeren und einträglicheren Erwerbsmitteln erleichtere, und alles zu bewirken und zu befördern thätigst Sorge trage, was auf ihre Gesundheit, ihren körperlichen Wohlstand, ihr Leben und auf die Sicherheit ihrer Personen und Güter überhaupt einen Einfluß hat, so wie ihrer Seele Ruhe und Zufriedenheit verschafft. Der Unterthan wird das Feld, das er bearbeitet und sein Geschäft, oder Gewerbe, das er treibt, lieben, wenn er darin seinen Vortheil findet und sich dabei wenigstens nicht verachtet sieht.

Der Güterverwalter kann zwar nicht immer alles thun, wodurch er seinen eben erwähnten Zweck erreichen würde. — Er kann nicht überall die üble Beschaffenheit der Luft reinigen, weil oftmals die Quelle der Verunreinigung nicht in seinem Wirkungskreise ist. Eben so selten kann er auf eine befriedigende Weise die Güte und Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, eine Verbesserung der Medicinalanstalten überhaupt, zweckmäßigere Erziehung und bessere Religionsbegriffe bewirken; weil er entweder in dem Aufwande hierauf, oder durch andere Nebenumstände, selbst auch manchmal durch die Verfassung beschränkt ist. Aber nie wird es ihm ganz an Gelegenheit fehlen, den seiner Amtsführung anvertrauten Unterthanen in jeder Rücksicht doch einigermaßen nützlich seyn zu können, und seine Aufmerksamkeit und Begierde, Gutes zu bewirken, wird nicht selten mit dem glücklichsten Erfolge belohnt werden.

Besonders viel kann er für die Industrie des Volks thun, wenn er die Localumstände genau wahrnimmt; denn fast jede Gegend bietet für das Landvolk zu nützlichen Nebenverdiensten Gelegenheit dar, und der Zufall und Scharfsinn werden noch ferner behülflich an die Hand gehen in Erfindung und Wahrnehmung der vortheilhaftesten Manipulationen, sowohl beim Landwirthschaftsbetriebe selbst, als auch um die Producte desselben werthhafter zu machen und zu veredeln. — Ueberall lassen sich noch Verbesserungen anbringen, nur muß der Güterverwalter solche nicht unmittelbar durch den Bauer bewirken wollen; er muß vielmehr durch Beispiele vorgehen, und wirklich können bedeutendere Verbesserungen auch darum nur von ihm selbst vorgenommen werden, weil er allein die Mittel in Händen hat, sich die Erfordernisse an gutem Samen, Vieh, Geräthschaften

n. dergl. anzuschaffen. Dem Bauer fehlen diese oftmals, und der sie auch besitzt, hat gewöhnlich durch die Art seiner Erziehung eine Kurzsichtigkeit im Verstande erhalten, die in ihm eine heftige Abneigung gegen jede Neuerung hervorbringt; aus dem nämlichen Grund ist auch mit alten Individuen dieses Standes wenig mehr anzufangen.

Was der Unterthan der Herrschaft zu leisten hat, muß er genau und zur rechten Zeit zu entrichten gehalten werden; dieses bewirkt fleißige Hauswirthe und verräth keine Hartherzigkeit, wenn bei außerordentlichen Unglücksfällen nicht blos der Unterthan Nachsicht, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch Unterstützung an Baumaterialien, Lebensmitteln und Samen erhält; wenn dann noch für mittelloses hohes Alter und Unfähigkeit zur Arbeit wegen körperlicher Gebrechen durch gute Armenanstalten von dem Güterverwalter Fürsorge getroffen worden.

Bei Gebäuden, welche die Herrschaft aufführen oder ausbessern, so wie zu allen Arbeiten, die sie gegen Lohn verrichten läßt, ist es billig, und auch gemeiniglich für den Eigenthümer selbst nützlicher, wenn er seinen Unterthanen den Verdienst vorzugsweise vor Fremden zuwendet. Uebrigens muß es ein Hauptaugenmerk des Güterverwalters seyn, ihnen nach dem Verhältniß seines Vermögens die Mittel zu eröffnen, wodurch sie für ihre Producte Absatz erhalten; das ist, sie in die leichteste Verbindung mit stärker besuchten Marktplätzen durch gute Herstellung und Unterhaltung der Wege und Straßen zu bringen. Nichts befördert die Industrie so sehr, nichts vermehrt die Production stärker und gewisser, als leichter und vortheilhafter Absatz der Erzeugnisse, oder die Consumtion, und dadurch bewirkte sichere Erwartung des Gewinnnes. Bisweilen, aber nur selten,

steht es in der Macht des Güterverwalters, die Consumtion zu vermehren und selbst in Ansehung gewisser Artikel zu veranlassen, aber fast zu jeder Zeit wird er aus der sorgfältigen Wahrnehmung ihres Zustandes in der Nähe und Ferne die fruchtbarsten Resultate für seinen Wirkungskreis ableiten können.

So sehr jedoch der äußere Wohlstand des Unterthans die größte Aufmerksamkeit des Güterverwalters verdienet, um so mehr verdienet es noch seine bessere Bildung, wodurch jener noch weit gewisser erreicht wird. Diese Bildung, welche ganz gut bei dem Bauer angewendet und der Haupthebel alles physischen und moralischen Wohlstandes ist, begreift einerseits eine kluge und verhältnißmäßige Aufklärung über die Summe der Pflichten seines Berufes, seiner Geschäfte und deren Umfang; andererseits die eigentliche Cultur desselben durch angemessenen Unterricht in der Moral, der Religion und der Vernunft; endlich eine dem Staatssysteme gemäße Leitung seiner Denkart und Grundsätze. Wie nun hierauf vor der Hand und bis nach und nach auch die häusliche Erziehung verbessert werden kann, die Mittel, diese nützliche Aufklärung zu befördern, blos in dem Schul- und geistlichen Unterrichte, dann in Beispielen, die das gemeine Volk von seinen Vorgesetzten und Obern erhält, beruhen, so muß der Güterverwalter beflissen seyn, alles beizutragen, was die Güte und Zweckmäßigkeit des erstern befördern kann und alles zu beseitigen trachten, was in dem Benehmen der Personen, auf welche der Unterthan am meisten sieht, nicht die gewünschte Wirkung hervorzubringen geeignet ist.

Der Güterverwalter selbst muß sich durch sein eigenes gutes Beispiel von Rechtschaffenheit in seinen Handlungen

und Ordnung in seiner Haushaltung, so wie durch eine weise väterliche Anwendung seines Ansehens und seiner Gewalt, die höchste Achtung seiner Untergebenen zu erwerben bemüht seyn, und indem er beflissen ist, seine Befehle möglichst dem eigenen Interesse derselben anzuschließen, auch ihr gänzliches Zutrauen zu erhalten suchen. Selbst die Nothwendigkeit, Vergehen zu bestrafen und seine Befehle gegen Ungehorsame mit Strenge zu unterstützen, wird beizubringen nicht vermindern, wenn es durch Handlungen der Gerechtigkeit — nicht der Laune — geschieht. Endlich sei er beflissen, so viel nur immer möglich, die wechselseitigen Streitigkeiten unter den Unterthanen auf eine gütliche Art beizulegen, und wenn dieses durchaus nicht angeht, gerecht zu entscheiden, damit selbst die straffällige Partei, oder wenigstens die übrigen aus der Gemeinde, die davon Kenntniß haben, dem Richterspruch im Herzen beipflichten müssen.

IV.

Von den Pflichten des Güterverwalters in Absicht auf die Beförderung des allgemeinen Besten des Staats.

Sowohl in dem allgemeinen Verhältnisse, in dem sich der Güterverwalter als Mitglied des Staats befindet, als noch weit mehr in seinem besonderen hat er gegen jenen Pflichten zu erfüllen, die nicht weniger erhaben als ausgedehnt sind, und die thätigste Anwendung seiner Einsichten und Klugheit, seiner Unabhängigkeit, seiner Tugend und Rechtschaffenheit erfordern.

Aufmerksam auf alles, was das gemeine Beste nöthig macht, muß er zugleich die Mittel wahrnehmen und gehörig anwenden, die jenes zu befördern im Stande sind. Er